

SVP

Schweizerische Volkspartei

Neuenhof

Statuten der Schweizerischen Volkspartei Neuenhof

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1: Name und Sitz

Die Schweizerische Volkspartei Neuenhof (SVP Ortspartei Neuenhof) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Neuenhof.

Sie ist die Organisation der SVP des Bezirks Baden in Neuenhof und anerkennt deren Grundsätze und Richtlinien. Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten diejenigen der Bezirkspartei.

Art. 2: Zweck

Das Anliegen der SVP ist eine gesunde und ausgewogene Entwicklung des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden. Sie achtet auf eine fortschrittliche und freiheitliche Ausgestaltung der staatlichen Einrichtungen.

Als Richtlinie gelten die jeweiligen kantonalen und schweizerischen Parteigrundsätze und Aktionsprogramme.

Die SVP Aargau führt über ihre Organe die Vorbereitung und Durchführung der Wahl- und Abstimmungskampagnen durch. Sie beschliesst zu sämtlichen kantonalen und eidgenössischen Vorlagen ihre Parolen. Sie koordiniert die Tätigkeit ihrer Bezirks- und Ortsparteien.

Art. 3: Aufgaben der Ortspartei

Die Aufgaben der Ortspartei sind:

- a) Erhaltung und Entfaltung der politischen Aktivität in der Gemeinde Neuenhof;
- b) Stellungnahme zu politischen Sach- und Wahlfragen in Neuenhof;
- c) Mitarbeit bei Wahl- und Sachfragen im Kreis, Bezirk und Kanton nach den Beschlüssen der Bezirks- und Kantonalpartei;
- d) Mitarbeit in der SVP der Schweiz auf dem Gebiet der eidgenössischen Politik im Sinne und Geiste der Parteigrundsätze.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Voraussetzungen

Mitglied der SVP Ortspartei Neuenhof kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat und bereit ist, ihre Ziele zu fördern.

Art. 5: Erwerb

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Beitritt und durch Leistung des Mitgliederbeitrages.

Den neu aufgenommenen Mitgliedern werden die Statuten der Ortspartei ausgehändigt.

Art. 6: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern erfolgen, die erheblich gegen die Interessen oder Grundsätze der Ortspartei, der Gesamtpartei oder gegen die Statuten verstossen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen beim Vorstand der Bezirkspartei Rekurs erhoben werden.

Art. 7: Pflichten

Jedes Mitglied hat sich für die Ziele der Ortspartei und der Gesamtpartei einzusetzen, im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken und die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

III. Organisation

Art. 8: Organe

Die Organe der Ortspartei sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) die Mitglieder- und Orientierungsversammlung

- c) der engere Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand
- e) die Rechnungsrevisoren.

Art. 9: Ordentliche Generalversammlung

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Semester der neuen Tätigkeitsperiode statt. Die Einladung hierzu hat mindestens zwanzig Tage vorher durch schriftliche Anzeige an alle Mitglieder zu erfolgen.

Anträge, welche an der GV behandelt werden sollen, sind spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten der Ortspartei schriftlich einzureichen.

Art. 10: Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt und vom engeren oder erweiterten Vorstand als nötig erachtet wird.

Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind innert Monatsfrist nach Eingang der Anträge durchzuführen

Art. 11: Aufgaben der GV

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz der Ortspartei. Sie behandelt die nachfolgend aufgeführten Geschäfte und im gegebenen Fall alle übrigen, nicht in die Kompetenz eines andern Organs fallenden Fragen und Aufgaben:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten und ev. weiterer Berichte über besondere Anlässe und Tagungen
3. Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes
4. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
5. Wahl eines Tagespräsidenten
6. Wahl des engeren Vorstandes und des Präsidenten der Ortspartei
7. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren
8. Genehmigung des Arbeits- und Tätigkeitsprogrammes
9. Mutationen
10. Statuten
11. Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte und Anträge.

Art. 12: Wahlen und Abstimmungen

Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ergibt sich eine Stimmengleichheit bei Wahlen, so wird vorerst ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt der zweite Wahlgang wiederum eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los endgültig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Diese Bestimmungen gelten auch für die übrigen Organe der Ortspartei.

Art. 13: Mitglieder- und Orientierungsversammlung

Die Mitglieder der Orientierungsversammlungen werden einberufen

- auf Beschluss des engeren und erweiterten Vorstandes
- auf Antrag von drei Mitgliedern des engeren Vorstandes, neun Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und fünfzehn Mitgliedern der Ortspartei.

Die Traktanden sind bekanntzugeben.

Der engere Vorstand hat die Pflicht, mindestens eine Mitglieder- bzw. Orientierungsversammlung pro Semester durchzuführen.

Art. 14: Aufgaben der Mitglieder- und Orientierungsversammlung

1. Behandlung von Sachfragen in Gemeinde, Kanton und Bund
2. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, insbesondere in Gemeindeangelegenheiten
3. Nominierung von Kandidaten für Gemeindebehörden und -Kommissionen
4. Aufstellung von Wahlvorschlägen zuhanden der Bezirks- und Kantonalpartei
5. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirkspartei
6. Bestellung von Kommissionen zur Behandlung von bestimmten Sachgeschäften und Tatbeständen mit entsprechenden Aufträgen (Ausarbeitung eines Berichtes, von Anträgen usw.)
7. Beschlussfassung über allfällige Eingaben an Behörden, Petitionen, Initiativen usw.
8. Stellungnahme zu weiteren Anträgen und Geschäften
9. Dem Vorstand steht das Recht zu, zu den General-, Mitglieder- und Orientierungsversammlungen auch nicht eingeschriebene Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Art. 15: Engerer Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Der Präsident der Ortspartei wird von der GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 16: Vollziehendes Organ

Der engere Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Ortspartei.

Es wird vom Präsidenten der Ortspartei einberufen (jährlich mindestens einmal). Der engere Vorstand muss im übrigen einberufen werden auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder neun Mitgliedern der Ortspartei.

Der engere Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 17: Aufgaben

Die Aufgaben des engeren Vorstandes sind im besonderen:

1. Administrative Führung der Ortspartei
2. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Versammlungen
3. Vollzug der Beschlüsse der Versammlungen
4. Organisation von Veranstaltungen und Aktionen
5. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen mit dem erweiterten Vorstand
6. Information und Konsultation benachbarter Ortsparteien
7. Kontakt mit der Bezirks- und Kantonalpartei
8. Wahl von Fachkommissionen oder Fachreferenten
9. Erlass eines Aufgaben- und Pflichtenheftes für die Vorstandsmitglieder

Art. 18: Zeichnungsrecht

Der Präsident der Ortspartei zeichnet für die Ortspartei kollektiv zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Für die Kassaführung ist der Vorstand ermächtigt, dem Rechnungsführer/Kassier Einzelunterschrift einzuräumen.

Art. 19: Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören von Amtes wegen an:

1. Die Mitglieder des engeren Vorstandes
2. Alle Mitglieder, welche in irgendwelche Behörden oder Kommissionen in Gemeinde, im Kreis, Bezirk, Kanton oder Bund gewählt werden
3. Alle Mitglieder, welche in Parteigremien des Kreises, Bezirkes, Kantons oder des Bundes gewählt werden.

Art. 20: Einberufung des erweiterten Vorstandes

Der engere Vorstand beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstandes, je nach Bedarf, ein. Ausserdem steht mindestens fünf Mitgliedern das Recht zu, die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten zu verlangen. Der engere Vorstand kann zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes weitere Mitglieder oder Fachreferenten beiziehen.

Art. 21: Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind im Besonderen:

1. Vorbereitung der Behörde- und Kommissionswahlen für die Gemeinde, den Bezirk, Kanton und Bund
2. Vorbereitung von Eingaben, Petitionen und Beschwerden an irgendwelche Behörden oder Kommissionen
3. Ernennung von Ausschüssen zur Behandlung von bestimmten Sachfragen und Erteilen von Aufträgen an diese Ausschüsse
4. Erledigung von Streitigkeiten innerhalb der Ortspartei (sofern Differenzen durch Vermittlung des erweiterten Vorstandes nicht bereinigt werden können, soll eine Delegation des Bezirksvorstandes als Schlichtungsbehörde angerufen werden)
5. Ausarbeiten von Reglementen.

Art. 22: Rechnungsrevisionen

Die Rechnungsrevisoren und deren Zahl werden von der GV gewählt bzw. bestimmt. Sie haben die Geschäftsführung des Kassiers zu überprüfen und der GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Es steht den Rechnungsrevisoren jederzeit das Recht zu, in die Bücher und Akten des Kassiers Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzen

Art. 23: Einnahmen

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Ortspartei erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden und allfällige weitere Finanzaktionen aufgebracht.

Art. 24: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25: Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderungen

Art. 26: Statutenänderungen

Die GV kann die vorliegenden Statuten ganz oder teilweise mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten revidieren.

VI. Auflösung der Ortspartei

Art. 27: Auflösung der Ortspartei

Die Ortspartei wird aufgelöst, wenn ihr weniger als drei Mitglieder angehören. Die Generalversammlung kann die Auflösung der Ortspartei beschliessen, wenn diesem Auflösungsbeschluss zwei Drittel aller eingeschriebenen Mitglieder zustimmen.

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Bezirksvorstand der SVP des Bezirks Baden bis zur Neugründung einer neuen Ortspartei Neuenhof mit gleichen Zielen zur Verwaltung zu übergeben.

VII. Schlussbestimmung und Inkrafttreten

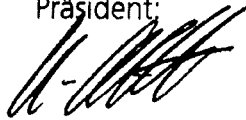
Art. 28: Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die GV der Ortspartei und des Bezirksvorstandes der SVP des Bezirks Baden in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. März 1998 in Neuenhof beschlossen und wurden vom Bezirksvorstand am 21. April 1998 genehmigt.

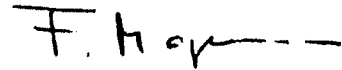
SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI
NEUENHOF

Präsident:



K. Abt

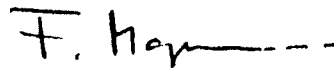
Aktuar:



F. Mazenauer

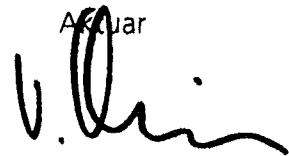
SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI
BEZIRK BADEN

Präsident:



F. Mazenauer

Aktuar:



V. Meier